



**Baden-Württemberg**  
STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn

[REDACTED]

per E-Mail:

[REDACTED]


Datum 23. November 2022

Name

[REDACTED]

Aktenzeichen STM32-0510.2-9/4/1

(Bitte bei Antwort angeben)

** Ihre LIFG-Anfrage Nr.: 263372 vom 16. November 2022 zu Maskenpflicht für Corona-Infizierte; hier: Risikoerhöhung der Offenlegung Art. 9 DSGVO Daten durch eine Verordnung/Gesetz**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage vom 16. November 2022 an das Staatsministerium Baden-Württemberg, mit der Sie amtliche Informationen zur „Maskenpflicht für Corona-Infizierte, hier: Risikoerhöhung der Offenlegung Art. 9 DSGVO Daten durch eine Verordnung/Gesetz“, erbitten.

Sie sehen das datenschutzrechtliche Risiko der Offenlegung von Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO) als erhöht an und vermuten, dass dies eine Stigmatisierung Infizierter zur Folge haben könnte.

Ihre Anfrage nach amtlichen Informationen richtet sich konkret an die Beantwortung folgender drei Fragen:

1. Wurde diese Risikoerhöhung berücksichtigt und wenn ja wie?
2. Wenn die Risikoerhöhung berücksichtigt wurde, wie wurden hier die Grundrechte der Betroffenen Personen abgewogen?
3. Wurde der Landesdatenschutzbeauftragte oder seine Behörde hierzu gehört?

Beim Staatsministerium Baden-Württemberg sind zu Ihrer Anfrage keine amtlichen Informationen vorhanden. Fachlich zuständig ist hier das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart. Es steht Ihnen frei, sich mit Ihrer Anfrage dorthin zu wenden.

Ergänzender Hinweis:

Die Begründung der Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vom 15. November 2022 ist im Internet veröffentlicht und kann unter folgendem Link: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/221115\\_SM\\_CoronaVO\\_absonderungsersetzende-Schutzmassnahmen\\_Begruendung.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/221115_SM_CoronaVO_absonderungsersetzende-Schutzmassnahmen_Begruendung.pdf) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Bürkle

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Postanschrift des Verwaltungsgerichts Stuttgart lautet: Postfach 105052, 70044 Stuttgart.